

## II.

### Verfügung des Ministeriums des Innern über Feuerungseinrichtungen.

Vom 22. Januar 1911. (RegBl. S. 7.)

Auf Grund der Art. 92 und 96 der Bauordnung vom 28. Juli 1910 (RegBl. S. 333) wird über die Herstellung und Unterhaltung von Feuerungseinrichtungen, die entweder selbst ein Bauwerk im Sinne des Art. 29 der Bauordnung darstellen oder mit einem solchen fest verbunden sind, nachstehendes verfügt:

#### § 1.

Offene Feuerungen einschließlich der Gasfeuerungen dürfen in solchen Gelassen nicht verwendet werden, in denen Garben, Stroh, Futter und andere leicht brennbare oder besonders feuergefährliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden, oder in denen brennbare Gase und Dämpfe entstehen, oder leicht entzündliche Körper in staubähnlichem oder faserigem Zustande sich in dichten Mengen mit der Luft vermischen.

#### § 2.

- (1) Geschlossene Feuerungen dürfen in Scheuerräumen oder anderen in ähnlicher Weise benützten Gelassen nicht eingerichtet werden; in Ställen sind sie nur dann zulässig, wenn Wände und